

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und öffentlichen Dienst
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele** „**Hockender Akt, Selbstbildnis**“, LM Inv.Nr. 2363, vorgelegten Dossiers vom 20. Dezember 2013 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt trägt auf seiner Rückseite den Sammlerstempel des Wiener Kunsthistorikers und Bibliothekars Dr. Hans Ankwicz-Kleehoven, der aus der Literatur auch als Sammler von Papierarbeiten Egon Schieles bekannt ist. Hans Ankwicz-Kleehoven galt nach den Nürnberger Gesetzen als „Mischling“, weshalb er nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich von seiner Stelle als Bibliothekar des damaligen Museums für Kunst und Industrie (dem heutigen MAK) zwangspensioniert wurde und seine Mitarbeit bei der Wiener Zeitung einstellen musste. Hinweise darauf, dass er dieses Blatt oder andere Kunstwerke während der NS-Zeit verkaufen musste oder es von behördlichen Vermögensentziehungen betroffen war, liegen nicht vor. Nach der Wiederherstellung der Republik wurde Ankwicz-Kleehoven Direktor der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste und stellte im Jahr 1953 einen – nicht näher bekannten – Teil seiner Sammlung in

Räumen der Österreichischen Staatsdruckerei aus. Hans Ankwicz-Kleehoven verstarb am 1. Oktober 1962.

Der nächste nachweisbare Eigentümer ist Otto Manley (bzw. Mandl), der Leihgeber des Blattes für eine Ausstellung der Galerie St. Etienne, New York, im März/April 1965 war (bei der das gegenständliche Blatt erstmals öffentlich gezeigt wurde). Otto Manley emigrierte zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt aus Österreich. Aus einem Akt im Zusammenhang mit einem (abgewiesenen) Rückstellungsantrag zu einer von ihm im Jahr 1939 an die Stadt Wien verkaufte Liegenschaft geht hervor, dass Otto Manley noch am 12. März 1938 in Wien IV. wohnhaft gewesen sein soll, während ein Nachruf auf seine Ehefrau jedoch davon spricht, dass Otto Manley unmittelbar nach seiner Hochzeit im Februar 1937 in die Vereinigten Staaten ausgewandert sei. Otto Manley ist als Kunstsammler, auch von Werken von Egon Schiele, dokumentiert.

Bereits ein Jahr nach der Ausstellung in der Galerie St. Etienne wurde das Blatt von Helmut Wallach (selbst oder von diesem im Auftrag von Otto Manley) bei der Galerie Kornfeld & Klipstein, Bern, zur Versteigerung gebracht. Der ursprünglich aus München stammende Otto Wallach führte mit seinem Schwiegervater Emil Hirsch eine Kunsthandlung und Antiquariat in New York.

Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das gegenständliche Blatt bei der Auktion der Galerie Kornfeld & Klipstein am 10. Juni 1966.

Der Gremium hat erwogen:

Da das gegenständliche Blatt den Sammlerstempel von Hans Ankwicz-Kleehoven trägt, ist als erwiesen anzunehmen, dass dieser zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt (vor 1962) Eigentümer des Blattes war. Hans Ankwicz-Kleehoven, der nach den Nürnberger Gesetzen als „Mischling“ galt, ist grundsätzlich dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen und war jedenfalls durch seine Zwangspensionierung auch von unmittelbaren Verfolgungsmaßnahmen betroffen. Nach dem Dossier bestehen jedoch keine Hinweise, dass er Kunstwerke während der NS-Zeit veräußerte oder ihm solche entzogen wurden. Die im Dossier genannte Ausstellung seiner Sammlung im Jahr 1953 spricht überdies für eine Erhaltung der Sammlung über die Zeit des Nationalsozialismus hinaus.

Nicht zu klären ist nach dem derzeitigen Stand, wann und auf welchem Weg das Blatt von Hans Ankwicz-Kleehoven in das Eigentum von Otto Manley gelangte. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass Otto Manley das Blatt bereits zum Zeitpunkt seiner Emigration

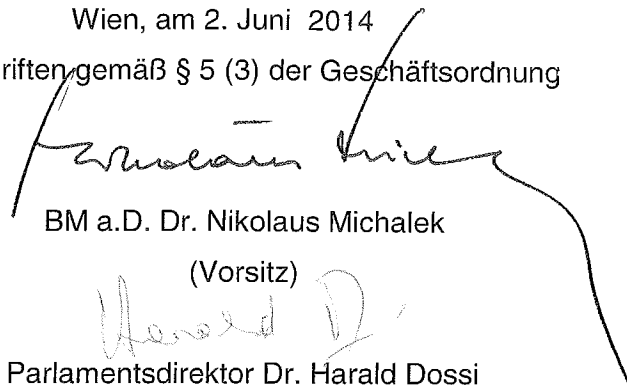
besessen hat, denkbar ist auch ein späterer Erwerb, etwa aus der Verlassenschaft nach Hans Ankwicz-Kleehoven.

Wenn daher auch wesentliche Fragen ungeklärt bleiben, so sprechen alle derzeit bekannten Umstände bei einer Gesamtbetrachtung gegen eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

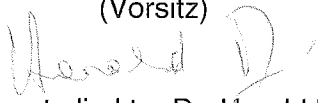
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 2. Juni 2014

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

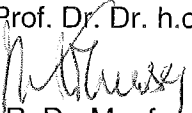


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff